



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Berlin, 05.10.2015

BDE-Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung

I Grundsätzliche Anmerkungen

Der am 31.08.2015 in die Verbändebeteiligung gegebene und innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmte Referentenentwurf einer Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung setzt im Wesentlichen eine Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (18. Legislaturperiode) um. Danach beabsichtigt die Bundesregierung, „[...] die Klärschlammausbringung zu Düngezwecken (zu) beenden und Phosphor und andere Nährstoffe zurück(zu)gewinnen.“

Völlig unstrittig ist, dass Phosphor und andere Nährstoffe aus sekundären Quellen verstärkt zurückgewonnen und genutzt werden müssen. Dieses gebietet allein schon unser Kreislaufwirtschaftsgesetz mit Abfallhierarchie sowie sämtliche Umwelt- und Klimaschutzvorgaben zur Ressourcen- und Energieeffizienz. Dass zu diesem Zweck gleichzeitig die Klärschlammausbringung zu Düngezwecken beendet werden muss, ist dagegen ein Irrweg und wird vom BDE strikt abgelehnt. Ein Eckpunktepapier, das insgesamt 11 Verbände unterzeichnet haben, darunter die kommunalen Spitzenverbände, die maßgeblichen Betreiberverbände, die Anwender und Qualitätssicherer, bestätigt den breiten Konsens in der Bundesrepublik, die landwirtschaftliche Verwertung von qualitativ hochwertigen Klärschlämmen fortzuführen (Eckpunktepapier ist der Stellungnahme beigelegt). Im vorgelegten Verordnungsentwurf finden wir dieses zu wenig bis gar nicht berücksichtigt. Weiterhin kommt der Ressourcenschutz-Gedanke grundsätzlich zu kurz.

Hinsichtlich des Ressourcenschutzes ist der vorgelegte Verordnungsentwurf ein Rückschritt

Während bei der bodenbezogenen Verwertung 100 Prozent des Phosphors (P) genutzt werden, sieht der Neuvorschlag vor, dass mind. 50 Prozent des im Klärschlamm gemessenen Phosphors zurückgewonnen werden – die Pflanzenverfügbarkeit findet an der Stelle keine Berücksichtigung – oder so viel P bis weniger als 20 Gramm je Kilogramm Trockenmasse im Klärschlamm erreicht sind. Die 100 Prozent der bodenbezogenen Verwertung werden damit lange nicht erreicht. Alternativ kann der Klärschlamm verbrannt oder mitverbrannt werden und es müssen mind. 80 Prozent des P-Gehaltes der Verbrennungasche (wenn vorher im Schlamm mehr als 20 g enthalten waren) zurückgewonnen werden. Auch hier kommt man an die 100 Prozent der bodenbezogenen Verwertung nicht heran. Spätestens im Jahr 2025 befinden wir uns demnach in einer Situation, in der weniger Phosphor aus der Kreislaufwirtschaft oder aus heimischen Quellen genutzt wird als es derzeit der Fall ist. Zielführender wäre es, in Ergänzung zur bodenbezogenen Nutzung des Phosphors, diesen verpflichtend aus den Schlämmen herauszuholen, die qualitativ nicht hochwertig genug sind, um bodenbezogen verwertet werden zu können. So würden die höchsten Mengen an Phosphor genutzt werden können.

Der Ausstiegszeitpunkt sollte am Ressourcenschutz orientiert sein

Die Verordnung sieht vor, dass mittel- bis langfristig überwiegend nur noch Phosphor aus Klärschlamm eingesetzt wird, der zuvor technisch zurückgewonnen wurde, unabhängig von einer Effizi-



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

enzfrage für sowohl den Rückgewinnungsprozess als auch die Pflanzenverfügbarkeit. Unter Ressourcenschutz-Aspekten sinnvoll wäre es, wenn der Zeitpunkt, an dem die bodenbezogene Verwertung einer technischen P-Rückgewinnung weicht, dann festgelegt wird, wenn der aus technischen Rückgewinnungsverfahren stammende Phosphor die Menge an Phosphor übertrifft, die mit klassischen Recyclingverfahren wie der bodenbezogenen Klärschlammverwertung in den Wertstoffkreislauf zurückgeführt werden. Das würde einem gezielten Ressourcenschutz gleichkommen. Wir regen daher an, im Jahr 2025 eine Überprüfung zum Fortschritt der technischen P-Rückgewinnung vorzunehmen, um auf dieser Basis eine am Ressourcenschutz orientierte Entscheidung zur Klärschlammverwertung zu fällen.

Der Verordnungsentwurf ist nicht geeignet, die Vorgaben des Koalitionsvertrages umzusetzen

Zu der Vorgabe des Koalitionsvertrages passt es nicht, dass kleine Kläranlagen (Größenklasse 1 - 3) oder große Anlagen im Einzelfall weiterhin Klärschlamm ausbringen dürfen. Als Begründung wird angeführt, dass die kleinen Anlagen überwiegend in ländlich strukturierten Regionen vorhanden sind und tendenziell geringere Schadstoffbelastungen als in verdichteten Regionen aufweisen. Kein ausreichender Grund scheint demnach die Einhaltung der Vorgaben aus dem Düngerecht zu sein, was auch deutlich größere Anlagen erreichen. Neben diesem ökologischen Grund werden auch wirtschaftliche Gründe herangezogen. Dabei ist interessant, dass die unweigerlich vorhandene Kostensteigerung für große Anlagen (und alle anderen Betroffenen in der Verwertungskette), die eine Pflicht zur P-Rückgewinnung und Klärschlammverbrennung erhalten, kein hinreichendes Kriterium ist. Die Rückgewinnungspflicht für kleine Anlagen mit geringen Phosphorgehalten sei dagegen unverhältnismäßig. Mit anderen Worten: Für Landwirte und Bürger darf es ruhig teurer werden. Und gleichzeitig: Nur die nährstoffarmen („schlechten“) Klärschlämme dürfen weiterhin auf die Fläche. Das erscheint uns aus ökologischen und ökonomischen Gründen nicht nachvollziehbar.

Eine Kosten-/Nutzenanalyse muss Grundlage der Entscheidung zum zukünftigen Umgang mit der Klärschlammverwertung sein

Bei derart massiven Änderungen an einem seit Jahrzehnten anerkannten, etablierten und sich qualitativ stetig gesteigerten Verwertungsweg ist es erforderlich, dass alle Betroffenen über die mit einem Ausstieg aus der direkten landwirtschaftlichen Verwertung verbundenen Konsequenzen informiert werden, dazu gehört auch die Kostenbetrachtung sowie eine aussagekräftige Kosten-/Nutzenanalyse, und dass es auf dieser Basis einen Konsens gibt, die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung einzustellen. Das Vorhandensein eines solchen Konsenses, auch für qualitativ hochwertige Schlämme, wagen wir zu bezweifeln. Dass den Bürgerinnen und Bürgern kein Erfüllungsaufwand entsteht, wie in der Kostenabschätzung angesetzt, ist schlichtweg falsch. Selbstverständlich wird auch der Bürger die zusätzlichen Entsorgungskosten und Phosphor-Rückgewinnungskosten, die mit der Neuordnung der Klärschlammverwertung entstehen, tragen. Wichtig und zu klären ist, inwiefern die mit der Rückgewinnung verbundenen Zusatzkosten gebührensicher sind.

Wir vermissen in dem Entwurf und grundsätzlich beim Thema Klärschlamm-Nutzung, dass das **Verursacher- und Vermeidungsprinzip** stärker Berücksichtigung findet. Denn potenzielle Schadstoffe, die z. B. über Verbraucherprodukte in das Abwasser und damit in den natürlichen Stoffkreislauf gelangen, könnten dann auch keine Klärschlämme mehr belasten oder die landwirtschaftliche Verwer-



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

tung gefährden. Die Schadstoffgehalte in kommunalen Klärschlämmen sind seit Jahren rückläufig¹, was bei mineralischen Produkten, zum Beispiel bei Phosphaterzen, die zunehmend (und gebietsabhängig) mit Uran und Cadmium belastet sind, nachweislich nicht gegeben ist.² Trotzdem wird im Abfall- und im Düngerecht eher auf diese mineralischen Produkte gesetzt und sogar spezifische Regelungen³ für sie eingeführt. Neben der Schadstoffbelastung sollte auch berücksichtigt werden, dass Phosphat-Lagerstätten vornehmlich in politisch instabilen Regionen der Erde liegen, was ein weiterer Grund dafür ist, die heimischen Rohstoffe stärker zu nutzen.

Weiterhin kommt es durch die vorgelegten Änderungsvorschläge zu einer **Ungleichbehandlung von Klärschlämmen und Wirtschaftsdüngern**. Während der Klärschlamm vor dem Hintergrund des Boden- und Trinkwasserschutzes einer immer schärferen Kontrolle unterliegt, gelten diese Anforderungen für Wirtschaftsdünger nicht in gleicher Weise. Mit Veterinärpharmaka angereicherte Rückstände aus der Großtierhaltung werden keiner ähnlich kritischen Betrachtung unterzogen wie die Klärschlämme. Dabei ist die Möglichkeit der „Gleichbehandlung“ über das Düngerecht gegeben, das mit seinen Regelungen die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung auch für Klärschlämme gewährleistet.

Vor dem Hintergrund, dass § 11 Abs. 2 Satz 3 KrWG dem **Düngerecht**, soweit es eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung gewährleistet, Vorrang vor dem Abfallrecht einräumt, halten wir es für höchst fragwürdig, dass im Abfallrecht – unter der Annahme, die Verwertung der Klärschlämme sei mit den Regelungen im Düngerecht nicht ordnungsgemäß und schadlos möglich, zusätzliche und ausschließlich für Klärschlämme verschärfende Anforderungen gestellt werden. Dieses sollte noch einmal kritisch geprüft und angepasst werden.

Seit dem BMUB-Eckpunktepapier aus dem Jahr 2006 befinden sich die Klärschlammverwerter in einer dauerhaften Phase der **Planungsunsicherheit**, in der die Zukunft der Klärschlammverwertung immer wieder auf den Prüfstand gestellt sowie mit neuen Grenzwert- und Zielvorgaben konfrontiert wird. Hinzu kommen Anforderungen aus dem Düngerecht, z. B. das ab dem Jahr 2017 greifende Verbot des Einsatzes synthetischer Polymere, mit dem, auch ohne Neuordnung der Klärschlammverwertung im Abfallrecht, die stoffliche Verwertung von qualitativ hochwertigen Schlämmen vor dem Aus steht. Dieses Investitions- und Handlungsvakuum kann von Kläranlagenbetreibern sowie den Aufbereitern, Verwertern und Nutzern von Klärschlamm nicht länger mitgetragen werden. In der direkten Konsequenz hätten wir bereits in 14 Monaten das Problem, dass etwa eine Million Tonnen Klärschlamm-Trockenmasse zusätzlich in die Thermik drängt; einer Mitverbrennung sind technische Grenzen gesetzt und Mono-Verbrennungskapazitäten werden in dieser Zeit nicht ausreichend aufgebaut werden können. Die mit der Energiewende einhergehende Reduzierung der heutigen Kraftwerkskapazitäten führt zu einer weiteren Verschärfung der Situation.

Auf europäischer Ebene hat die Diskussion über eine nachhaltige Phosphorstrategie begonnen. Ein Einvernehmen, dass hiermit ein Verbot der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung einhergeht, ist nach aktueller Einschätzung jedoch auszuschließen. Damit verschärfen wir in Deutschland, ohne

¹ Vgl. UBA-Broschüre „Klärschlamm Entsorgung in der Bundesrepublik Deutschland“, 2012, Kapitel 2.

² Vgl. „Schwermetalle in Düngemitteln“, Schriftenreihe der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Heft 3/2008, Tabellen 7 und 8.

³ DüMV: Grenzwert von 1,5 mg Cd pro kg Trockenmasse. Für Düngemittel ab 5 Prozent P₂O₅ in der Frischmasse (davon können mineralische P-Dünger profitieren) sind weniger strenge Grenzwerte gesetzt: 50 mg Cd pro kg P₂O₅.



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

dass das BMUB hierfür eine fachliche Begründung anführen kann, europäisches Recht und wir erzeugen damit unnötig hohe Entsorgungskosten. Die EU-Klärschlammrichtlinie lässt eine stoffliche Verwertung von Klärschlämmen zu und wir sehen keine Notwendigkeit, von diesem Weg abzuweichen. Als besonders kritisch werten wir, dass technisch gewonnene Sekundärphosphate eine häufig noch nicht beschreibbare Düngewirkung zeigen bzw. hinreichend und belastbar quantifizierbare Daten dazu zurzeit noch nicht vorhanden sind. Gleiches gilt für eine Ökobilanz.

II Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Artikel 1: Klärschlammverordnung – AbfKlärV

Artikel 1 des Entwurfs regelt, in der Form zunächst übergangsweise bis zum 31.12.2024, die Anforderungen, die an die bodenbezogene Verwertung von kommunalen Klärschlämmen gestellt sind. In Summe führen die deutlich strengeren Vorgaben dazu, eher die thermische Verwertung von Klärschlamm zu begünstigen und nicht die mit einer Abfallhierarchie verbundene Kreislaufwirtschaft.

Zu den strengeren Vorgaben zählen:

- Ausweitung des Anwendungsbereichs auf landbauliche Verwertungsmaßnahmen; diesbezüglich auch neue Regelungen zur Ausbringungsmenge
- Ausweitung der Untersuchungspflichten für Klärschlamm und für Boden (Schadstoffgehalte und zulässige Grenzwerte, Toleranzregelungen, Untersuchungshäufigkeit, Rückstellproben)
- Vermischungsverbot unterschiedlicher Klärschlämme bei bodenbezogener Verwertung
- Aufbringungsverbot, wenn die Kläranlage Abwasser aus Kartoffel- oder Zuckerrübenindustrie behandelt
- Umfangreiches Lieferscheinverfahren und Pflicht zur Registerführung für den Klärschlammherzeuger
- Umfangreicher Ordnungswidrigkeiten-Katalog

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Ausweitung des Anwendungsbereiches auf Maßnahmen des Landschaftsbaus, § 1 Abs. 1 Nr. 1 b

Mit Ausweitung des Anwendungsbereiches auf den Landschaftsbau muss dem Verordnungsgeber bewusst sein, dass er diesen Verwertungsweg damit zerstört. Das mit der Ausbringung zukünftig verbundene umfangreiche Anzeige- und Lieferscheinverfahren wird eine Hürde sein, ab 2025 gilt das Gleiche wie für die landwirtschaftlich verwerteten Mengen: P-Rückgewinnung und Verbrennung.

Neuaufnahme des Begriffs „Klärschlammverwerter“, § 1 Abs. 2 sowie § 2

In unserer Stellungnahme vom 08.10.2010 zu einem Arbeitsentwurf der AbfKlärV hatten wir bereits auf die Bedeutung des Klärschlammverwerters und auf eine Regelungslücke hingewiesen. Unserer Empfehlung, ihn in den personellen Anwendungsbereich und die Begriffsbestimmungen aufzuneh-



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

men, wurde nicht nachgekommen. Somit bleibt es bei der unverändert offenen Frage, wo sich der heutige Klärschlammverwerter, als Beauftragter Dritter, im Verordnungsentwurf wiederfindet.

Der Klärschlammverwerter übernimmt elementare Aufgaben innerhalb der gesamten Dienstleistungskette. Diese betreffen u. a. die Logistik, die Nachweis- und Dokumentationspflicht, die Düngeberatung und den Vollzug der guten fachlichen Praxis bei der Aufbringung auf den Boden. Die Aufgabe des VerwerTERS ist so vielschichtig, dass sie sich keiner Tätigkeit vollständig zuordnen lässt, die in § 1 Abs. 2 genannt ist. Der Beauftragte Dritte, wenn er nicht gleichzeitig Qualitätszeichennehmer ist, findet in der Verordnung somit keine Anwendung mehr. Er wird damit zur Qualitätssicherung quasi verpflichtet, um in der Kette der bodenbezogenen Verwertung agieren zu dürfen. Die Qualitätssicherung ist ein wichtiges, gleichwohl aber ein freiwilliges Instrument zur Sicherstellung der hochwertigen Verwertung. Eine Verwertung sollte weiterhin auch ohne Qualitätszeichen möglich sein, auch für den Beauftragten Dritten ohne Qualitätszeichen. Wir erneuern daher unsere Forderung, den Begriff „Klärschlammverwerter“ sowohl in § 1 Abs. 2 als auch in § 2 aufzunehmen und regen dazu folgenden Formulierungsvorschlag an:

Klärschlammverwerter ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die gemäß § 22 KrWG vom Klärschlammherzeuger zur Erfüllung seiner Pflichten zur Verwertung und Beseitigung drittbeauftragt wird. Die Verantwortlichkeit des Klärschlammherzeugers für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt und so lange bestehen, bis die Verwertung und Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

Klarstellung bei der Begriffsbestimmung „Abgabe von Klärschlamm“, § 2 Nr. 10

Die neue Begriffsbestimmung „Abgabe von Klärschlamm“ versteht hierunter sowohl den direkten als auch den indirekten Materialfluss (dann über einen Beförderer oder Transporteur) an den Klärschlammnutzer (Landwirt, Garten- und Landschaftsbauer) oder an den Gemisch- oder Klärschlammkomposthersteller.

Die Abgabe an einen Beauftragten Dritten ist keine Abgabe im Sinne des § 2 Nr. 10 und das sollte ergänzend auch klargestellt werden. Denn die Abgabe würde ansonsten ein Inverkehrbringen bedeuten, welches zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht erfolgt. Die Ergänzung ist auch in § 12 zu berücksichtigen.

Formulierungsvorschlag (Ergänzung unterstrichen) zu § 2 Nr. 10 Satz 2:

Die Abgabe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 schließt die Abgabe an einen Beförderer zum Zwecke des Transports des Klärschlammes zum Klärschlammnutzer, Gemischhersteller oder Komposthersteller sowie die Abgabe an einen Verwerter oder Beauftragten Dritten zur landwirtschaftlichen Nutzung ein.

Neuaufnahme der Begriffsbestimmung „Landschaftsbau“, § 2

Der Anwendungsbereich der Verordnung wird auf das Aufbringen von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost auf einen Boden bei Maßnahmen des Landschaftsbaus erweitert (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 b).



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Um Fehlinterpretationen bezüglich der Zuordnung solcher Maßnahmen zu vermeiden, halten wir eine Begriffsdefinition im Sinne dieser Verordnung für sinnvoll. In der Begründung zum Gesetzestext werden beispielhaft Maßnahmen des Landschaftsbaus aufgeführt wie z. B. „Meliorationsmaßnahmen bei Grünflächen, Parkanlagen und Rekultivierungen“. Wie die Abgrenzung von verschiedenen Rekultivierungsmaßnahmen zu erfolgen hat, bleibt im Gesetzestext offen. Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht unter Zugabe von Klärschlamm, Klärschlammkompost oder Klärschlammgemisch wird auf den Geltungsbereich des § 12 BBodSchV verwiesen. Darunter fällt auch die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht für die landwirtschaftliche Folgenutzung im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen. Von daher halten wir es für erforderlich, klarzustellen, ob und welche dieser Rekultivierungsmaßnahmen zukünftig mit unter den Anwendungsbereich der Klärschlammverordnung fallen soll.

Formulierungsvorschlag zu § 2 (neuer Absatz) :

Landschaftsbau sind Maßnahmen der Landschafts- und der Bodenpflege, insbesondere Meliorations- und Rekultivierungsmaßnahmen bei Grünflächen und Parkanlagen des öffentlichen Raums sowie von Gewerbeflächen und Privatflächen. Rekultivierungen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit landwirtschaftlicher Folgenutzung sind hiervon ausgenommen.

Bodenbezogene Untersuchungspflichten

Ergänzung in § 4 Abs. 1 Satz 3

In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird darauf verwiesen, falls Bodenuntersuchungen nach BioAbfV durchgeführt wurden, dass diese auch verwendet werden dürfen, wenn sie nicht älter als sechs Jahre sind.

Für den Fall der erstmaligen Aufbringung von Klärschlammgemischen und Klärschlammkomposten sollte es darüber hinaus möglich sein, auch auf bereits nach der Abfallklärschlammverordnung durchgeführte Bodenanalysen zurückzugreifen.

Formulierungsvorschlag (Ergänzungen unterstrichen):

Wurde bereits eine ordnungsgemäße Bodenuntersuchung nach der Bioabfallverordnung [...] in der jeweils geltenden Fassung oder nach der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), die durch Artikel 74 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, durchgeführt, kann der Pflichtige nach Satz 1 oder 2 die Ergebnisse dieser Untersuchungen verwenden, sofern sie nicht älter als 6 Jahre sind.

Abgabe von Klärschlamm

Abweichend zur Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 10 kann gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 auch an den Qualitätszeichennehmer eine Abgabe des Klärschlammes (= ein Inverkehrbringen) erfolgen. Aussagen zum Beauftragten Dritten fehlen.



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Klarstellung zur Abgabe an Qualitätszeichennehmer in § 12 Abs. 2 Nr. 2

Unserem Verständnis nach ist mit der Dienstleistung der Qualitätssicherung kein Übergang des Abfallbesitzes verbunden, es soll lediglich eine andere Art der hochwertigen Verwertung des Klärschlammes sichergestellt werden. Derzeitige Praxis ist, dass der Qualitätszeichennehmer durch Pflichtenübertragung des Klärschlammherstellers handelt, dieser aber weiterhin im Besitz des Klärschlammes und damit aller Pflichten bleibt. Dieses sollte in der Verordnung klargestellt werden.

Wir regen unter Abs. 2 Nr. 2 einen zu ergänzenden Satz 2 (neu) an:

Die regelmäßige Qualitätssicherung kann vom Klärschlammhersteller und durch die Beauftragung eines Dritten (Verwerter) mit dem Ziel zur Durchführung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen oder landbaulichen Verwertung erfolgen. In diesem Fall handelt es sich ebenso um keine Abgabe im Sinne des § 2 Abs. 10.

Ergänzung zur Abgabe an Klärschlammverwerter/Beauftragte Dritte in § 12 Abs. 3

Wir halten eine Klarstellung für erforderlich, dass auch die Abgabe an den Verwerter bzw. Beauftragten Dritten keine Abgabe im Sinne der Verordnung darstellt. Die Abgabe des Klärschlammes beschreibt zugleich das Inverkehrbringen des Klärschlammes als organisches Düngemittel oder als Kultursubstrat. An der Stelle verweisen wir gerne auf die Definition des „Inverkehrbringen“ in § 2 Nr. 10 Düngegesetz vom 09.01.2009: „Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben von Stoffen nach Satz 1 Nr. 1 und 6 bis 8 an andere.“ Das umfasst Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenschutzmittel und Kultursubstrate.

Formulierungsvorschlag (Ergänzungen unterstrichen):

„(3) Die Abgabe an einen Beförderer zum Zwecke des Transports und an einen Beauftragten Dritten zur Verwertung (Verwerter) ist keine unmittelbare Abgabe im Sinne der Absätze 1 und 2.“

Beschränkung der Klärschlammverwertung

Klarstellung zur Aufbringungsbeschränkung in § 15 Abs. 3

Nach § 15 Abs. 3 ist eine Aufbringung von Klärschlamm, der aus einer Kläranlage mit der Zuleitung von Abwässern aus der gewerblichen Kartoffel- und Zuckerrübenbearbeitung stammt, nicht mehr zulässig. In der Begründung zum Gesetzestext (Seite 31) wird dagegen der Terminus „Abwasser aus der gewerblichen Kartoffel- oder Zuckerherstellung“ verwendet.

Um unterschiedliche Auslegungen bezüglich der Art der betroffenen Industriebereiche zu vermeiden, sollten einheitliche Begriffe verwendet werden. Die Zuckerrübenverarbeitung ist nicht zwingend deckungsgleich mit der industriellen Zuckerherstellung.

Einhergehend damit sollte eine eindeutige Bestimmung der betroffenen Gewerbebetriebe erfolgen. Denn insbesondere die Kartoffelverarbeitung unterliegt einem breiten Spektrum von der Herstellung von Speisekartoffeln auf dem Produktionsbetrieb bis zur industriellen Verarbeitung der Kartoffeln in



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Spezialbetrieben zu Pommes Frites, Chips, Stärke und weiteren Spezialprodukten (Knödel etc.). Einer Klarstellung bedarf in dem Zusammenhang auch, ob bei den kartoffelverarbeitenden Betrieben nur solche Industriebetriebe angesprochen sind, bei denen Abwasser aus Wasch- und Schälprozessen anfällt. Es fehlt weiterhin der Hinweis, dass dadurch nicht jede Kantine unter den Regelungsbereich fällt.

Formulierungsvorschlag (Ergänzungen unterstrichen):

(3) Das Aufbringen eines Klärschlammes, [...] ist nicht zulässig, wenn der Klärschlamm in einer kommunalen Abwasserbehandlungsanlage angefallen ist, in der unbehandeltes Abwasser aus der gewerblichen und industriellen Kartoffel- oder Zuckerrübenverarbeitung mitbehandelt wurde. Davon ausgenommen sind alle Verarbeitungsprozesse, bei denen kein Abwasser anfällt bzw. dieses nicht separat erfasst wird.

Anzeige- und Lieferscheinverfahren

Anpassung der Anzeigedokumente in Anlage 3 Abschnitt 1 und 2 jeweils Nr. 1

Die Aufbringung von Klärschlamm, Klärschlammgemischen oder Klärschlammkomposten muss angezeigt werden. Dazu sind die Dokumente gemäß Anlage 3 Abschnitt 1 Nr. 1 (für den Klärschlammherzeuger) resp. Abschnitt 2 Nr. 1 (für den Gemisch- oder Komposthersteller) zu verwenden.

Die Angabe eines konkreten Abgabedatums des Klärschlammes, selbst bei Abgabe kurz vor den geforderten drei Wochen, ist häufig witterungsbedingt nicht möglich. Zudem hat sich in der Praxis ein Verfahren etabliert, bereits Anfang des Jahres die Voranzeige zu erstellen, das erst recht eine punktgenaue Angabe des beabsichtigten Ausbringungsdatums unmöglich macht. Mit der in § 16 Abs. 3 Satz 2 geforderten Pflicht zur unverzüglichen Behördenmeldung eines geänderten Ausbringungszeitpunkts wird die beabsichtigte Reduzierung des Bürokratieaufwandes ebenso nicht erzielt.

Wir regen daher an, bei der Voranzeige einen beabsichtigten Abgabezeitraum von maximal zwei Wochen angeben zu können. Die Angabe des Abgabezeitraumes ist auch deswegen vorteilhaft, da die Abgabe von Klärschlamm zur Düngung von landwirtschaftlichen Flächen in der Regel in mehreren Teilmengenlieferungen erfolgt.

Zum Zeitpunkt der Voranzeige ist es zudem nicht möglich, Angaben zu den konkreten Eigenschaften des zu verwertenden Klärschlammes zu tätigen, das umschließt auch den genauen Trockensubstanzgehalt (TS). Im Anzeigedokument sollte daher auf die Angabe des TS-Gehaltes verzichtet und stattdessen auf die maximale Ausbringung von 5 Tonnen TS verwiesen werden. Die Angabe des TS-Gehaltes erfolgt ohnehin in Nr. 2.9 des Lieferscheins (jeweils in Nr. 2 der oben genannten Abschnitte).

Weiterhin ist uns aufgefallen, dass der Beauftragte Dritte (der Klärschlammverwerter), der oftmals die Anzeige durchführt, in diesem Dokument nicht ausreichend berücksichtigt ist, was wir zu korrigieren bitten.



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Anpassung der Lieferscheindokumente in Anlage 3 Abschnitt 1 und 2 jeweils Nr. 2

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 hat der Klärschlammherzeuger den Zeitpunkt der Abgabe auf dem Lieferschein zu vermerken und dem Beförderer den Lieferschein zu übergeben. Gleiches gilt für den Gemisch- und Komposthersteller (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 3). Sofern die Aufbringung des Klärschlammes (Gemischs, Komposts) erst zu einem späteren Zeitpunkt nach § 13 (Klärschlammbereitstellung) erfolgt, hat dies der Klärschlammnutzer bei der Anlieferung auf dem Lieferschein zu vermerken (vgl. §§ 17, 18 jeweils Abs. 3).

In der derzeitigen Praxis wird der Zeitpunkt der Abgabe meist durch einen Zeitraum beschrieben, da in Abhängigkeit vom Umfang der Anlieferung/Abgabe sowie den Witterungsbedingungen eine Abgabe in Teilmengen erfolgt. Ebenso kann die Aufbringung an mehreren Tagen mit oder ohne Unterbrechung erfolgen. Daher bedarf es unseres Erachtens einer Anpassung in den Lieferscheinen derart, dass auch ein Zeitraum angegeben werden kann. Ansonsten würde dies zu einer unterschiedlichen Handhabung bei der Umsetzung durch die Akteure vor Ort sowie durch die jeweils zuständige Behörde führen. Gemeint sind jeweils die Passagen mit „Heute ... habe ich [...]“, „Heute habe ich [...]“ und „Am ... habe ich“ sowie das Lieferschein-Datum.

Zudem fehlt die Nennung des Verwerfers als Beauftragten Dritten, der kein Qualitätszeichennehmer ist.

Streichung der Sätze 5 und 6 in § 17 Abs. 3 zur Nachmeldung

Wenn eine spätere Aufbringung als im Lieferschein angegeben erfolgt, muss der Klärschlammnutzer (Landwirt) dem Klärschlammherzeuger spätestens fünf Werktagen nach der Aufbringung den Zeitpunkt mitteilen. Der Klärschlammherzeuger hat dieses dann innerhalb von drei Werktagen im Lieferschein nachzutragen. Gemäß § 17 Abs. 6 hat der Klärschlammherzeuger dann jeweils eine Kopie des Lieferscheins an den Klärschlammnutzer, den Beförderer, den Qualitätszeichennehmer (sofern zutreffend), den Gemisch- oder Komposthersteller (sofern zutreffend), die für die Aufbringungsfläche oder nach BBodSchV zuständige Behörde sowie an die landwirtschaftliche Fachbehörde (sofern landwirtschaftlich verwertet) zu übersenden.

Insbesondere die 3-Werktag-Frist erscheint uns, bezogen auf die praktische Umsetzung, ungeeignet. Denn in der Konsequenz muss der Klärschlammherzeuger spätestens nach acht Werktagen die vollständig mit Anlieferungs- und Aufbringungszeitpunkten versehenen Lieferscheine an alle Beteiligten gemäß § 17 Abs. 5 versenden. Ein solches Zeitlimit ist aus praktischen Gründen (saisonale Ausbringungsspitzen) nicht umsetzbar und auch deshalb entbehrlich, da Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Prozesses auch ohne dieses Zeitlimit gegeben sind.

Die Sätze 5 und 6 sollten gestrichen werden.

Gleiches trifft auf die **Sätze 4 und 5 in § 18 Abs. 3** zu, nach denen nicht der Klärschlammherzeuger, sondern der Gemisch- oder Komposthersteller von der u. E. unnötigen Fristsetzung betroffen ist. Auch diese Sätze sollten gestrichen werden.



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Ergänzung zum Verwerter/Beauftragten Dritten in § 17 Abs. 5

Wie zu den §§ 1, 2 und 12 bereits ausgeführt, fehlt uns im vorgelegten Entwurf die sachgerechte Berücksichtigung des Klärschlammverwerter bzw. Beauftragten Dritten. Folglich bedarf es auch in Absatz 5 der Ergänzung, dass dieser ebenfalls den vollständig ausgefüllten Lieferschein zu übersenden hat.

Formulierungsvorschlag (Ergänzung unterstrichen):

(5) Nach Eintragung der Angaben über die erfolgte Anlieferung und das Aufbringen des Klärschlammes nach Absatz 3 hat der Klärschlammbeförderer oder Beauftragte Dritte (Verwerter) den Lieferschein unverzüglich an den Klärschlammherzeuger zu übersenden.

Eine gleichlautende Änderung sollte auch in **§ 18 Abs. 5** zum Lieferscheinverfahren bei bodenbezogener Verwertung von Klärschlammgemisch oder Klärschlammkompost vorgenommen werden.

Pflichten des Trägers der Qualitätssicherung

Ergänzung in § 21 Abs. 1

Der Träger der Qualitätssicherung hat für jeden Qualitätszeichennehmer (= Klärschlammherzeuger, Verwerter als Beauftragter Dritter) ein individuelles Konzept zur Minderung von Schadstoffeinträgen, d. h. konkret zur Indirekteinleiterüberwachung, und von hygienischen Risiken des Klärschlammes zu erstellen. Dazu zählen beispielsweise auch Maßnahmen wie die Abweisung von Direktanlieferungen an die Abwasseranlage (Nr. 4).

Wir geben zu bedenken, dass eine gezielte Einleiterkontrolle nur über den Klärschlammherzeuger im Rahmen seiner rechtlichen Vorgaben und Maßnahmen der Eigenkontrolle gewährleistet werden kann. Die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit liegt beim Betreiber der Abwasseranlage. Zwar benötigt der Beauftragte Dritte gemäß § 27 Abs. 2 eine schriftliche Erklärung des Klärschlammherzeugers, Klärschlammkompost- oder Gemischherstellers, die den uneingeschränkten Zugang zu allen technischen Anlagen sowie den Daten, die zur Umsetzung einer regelmäßigen Qualitätssicherung erforderlich sind, zusichert, aber damit hat man lediglich den Zugang zu den Daten des Direkteinleiterkatalogs, nicht die direkte Einflussmöglichkeit.

Um Hindernisse im praktischen Vollzug zu umgehen, ist es daher sinnvoll, alle Beteiligten in den Prozess der Konzepterstellung zur Schadstoffminderung einzubeziehen. Nur unter gleichberechtigter Beteiligung sowohl des Klärschlammherzeugers, des Trägers der Qualitätssicherung sowie des Klärschlammverwerter ist eine zielorientierte und effiziente Herangehensweise und schließlich Akzeptanz der Qualitätssicherung zu erwarten. Wir regen daher die folgende Ergänzung an.

Formulierungsvorschlag zur Einbeziehung aller Beteiligten in § 21 Abs. 1 (Ergänzungen unterstrichen):

(1) Der verantwortliche Klärschlammherzeuger hat in Zusammenarbeit mit dem Träger der Qualitätssicherung ~~hat~~ und dem Beauftragten Dritten (Klärschlammverwerter) für jeden Qualitätszei-



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

chennehmer ein individuelles Konzept zur Minderung der Schadstoffeinträge im Vorfeld der Klärschlammmentstehung in einer Abwasserbehandlungsanlage und von hygienischen Risiken des Klärschlammes zu erstellen. [...]

Der Träger der Qualitätssicherung hat die Umsetzung des Konzepts durch den Klärschlammzeuger, den Verwerter, den Gemischhersteller und den Komposthersteller zu überwachen. [...]

Artikel 4: Änderung der Klärschlammverordnung

Artikel 4 tritt zum 01.01.2019 in Kraft und verpflichtet Klärschlammzeuger, bis spätestens 31.12.2019 der zuständigen Behörde einen Bericht über die geplanten oder eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherstellung der ab 01.01.2025 durchzuführenden Phosphorrückgewinnung vorzulegen (vgl. § 3 a Abs. 1). Der Klärschlammzeuger (= Anlagenbetreiber) hat dazu den Klärschlamm im Jahr 2019 auf den Phosphorgehalt untersuchen zu lassen und das Ergebnis dem Bericht beizufügen (Absatz 3). Die Untersuchung ist im Jahr 2023 zu wiederholen und innerhalb von vier Wochen der Behörde vorzulegen (Absatz 4). Das nicht, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlegen des Berichtes bei der zuständigen Behörde ist mit einer Ordnungswidrigkeit belegt (§ 36 Abs. 1).

Der Verordnungsgeber beabsichtigt, dass sich der Klärschlammzeuger frühzeitig mit der Planung und Realisierung von Maßnahmen zur Phosphorrückgewinnung auseinandersetzt und letztlich die Anforderungen der neuen AbfKlärV ab dem 01.01.2025 erfüllen kann.

Um das vorgeschlagene Konzept der Phosphorrückgewinnung durchführen zu können, bedarf es unseres Erachtens bereits in Artikel 4 einer Definition des Begriffs „Phosphorrückgewinnung“. Eine solche Definition wird erst in Artikel 5 vorgenommen (unter § 2 Abs. 4 a [neu]). Danach ist Phosphorrückgewinnung jedes Verwertungsverfahren, durch das Phosphor aus Klärschlamm oder aus der Verbrennungsgasche des in einer Klärschlammverbrennungsanlage oder Klärschlammmitverbrennungsanlage eingesetzten Klärschlammes zurückgewonnen wird.

Zwei Aspekte bitten wir in dieser Definition anzupassen, damit eine Berücksichtigung und Anrechnung in den Berichtspflichten gemäß § 3 a möglich ist:

1. Auch die landwirtschaftliche und landbauliche Verwertung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 4 noch vollständig gestattet ist, aber auch über 2025 hinaus von Einzelfallanlagen oder Kleinanlagen betrieben werden kann, nutzt den sekundären Phosphor und führt ihn in den Kreislauf zurück. Die direkte P-Nutzung durch Schlammaufbringung sollte daher als P-Recycling anerkannt und der P-Rückgewinnung beigerechnet werden.
2. Phosphor, der aus Abwasser (Schlammwasser) zurückgewonnen wird, z. B. im MAP-Verfahren, wäre laut dieser Definition keine P-Rückgewinnung, was uns schwer nachvollziehbar erscheint. Wir bitten um eine entsprechende Ergänzung und Mitberücksichtigung.



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Artikel 5: Weitere Änderung der Klärschlammverordnung

Artikel 5 tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Er regelt die zukünftigen Anforderungen an die Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm und setzt damit weitestgehend die Vorgaben des aktuellen Koalitionsvertrages um. Zu den Eckpunkten der neuen Vorgaben zählen:

- Rückgewinnungspflicht für kommunale Schlämme der Größenklasse (GK) 4 und 5 ab einem P-Gehalt von 20 g je kg Trockenmasse (TM) im Klärschlamm
- Ist eine Reduzierung des P-Gehaltes unter diesen Grenzwert aufgrund sehr hoher P-Konzentration im Schlamm nicht möglich, muss das gewählte Verfahren den P-Gehalt um mind. 50 Prozent reduzieren
- Anstelle einer unmittelbaren P-Rückgewinnung aus dem Klärschlamm kann dieser verbrannt oder mitverbrannt werden, sofern die Asche einer P-Rückgewinnung unterzogen wird, mit einem Wirkungsgrad von mind. 80 Prozent, oder einer stofflichen Verwertung unter Nutzung des P-Gehaltes der Verbrennungasche
- Klärschlämme aus Anlagen der GK 1 bis 3 dürfen bei Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen unabhängig vom P-Gehalt auch nach 2025 noch stofflich verwertet werden
- Schlämme aus Anlagen der GK 4 und 5 die unter dem Grenzwert von 20 g P je kg TM liegen, unterliegen ebenfalls nicht der P-Rückgewinnungspflicht, müssen aber thermisch verwertet werden
- Zusätzliche Nachweis-, Register- und Untersuchungspflichten bzgl. Verwertung und P-Recycling.

Nach Schätzungen der DWA, zitiert in der Begründung zum Verordnungsentwurf, wird der Grenzwert von 20 g P je kg TM i. V. m den Kläranlagen der GK 4 und 5 dafür sorgen, dass etwa 85 - 90 Prozent des in Deutschland anfallenden Klärschlammes einem P-Recycling unterzogen werden müssen.

Grundsätzlich sind in allen Größenklassen von Abwasserbehandlungsanlagen (1 - 5) Qualitäten von Klärschlämmen vorhanden, die nach den Vorgaben des Dünge- und Abfallrechts für eine weiterführende landwirtschaftliche und landbauliche Verwertung geeignet sind. Daher ist ein pauschaliertes Aufbringungsverbot für die Kläranlagen der Größenklassen 4 und 5 fachlich nicht nachvollziehbar und wir lehnen dieses ab. Das Argument der überproportional hohen Kosten der P-Rückführung für Kläranlagen der Größenklasse 1 - 3 und niedrigeren P-Gehalte in den Klärschlämmen, aufgrund dessen diese Kläranlagen unverändert stofflich verwerten dürfen, kann nicht vorrangig ausschlaggebend sein. Dazu hätte es belastbarer Daten und Analysen der getroffenen Annahmen bedurft.

Entscheidend für die stoffliche Klärschlammverwertung muss unseres Erachtens die jeweilige materielle Qualität und Düngewirksamkeit des Klärschlammes, Klärschlammkompostes oder Klärschlammgemisches sein, der bzw. das als organischer NP-Dünger verwertet oder als Bodengemisch oder Klärschlammkompost eingesetzt werden soll. Die Orientierung alleine an der Größe der Kläranlage, in der der Klärschlamm anfällt, kann dabei nicht zielführend sein.

Dass eine bodenbezogene Klärschlammverwertung grundsätzlich im Einzelfall, unter Absprache der zuständigen Behörden, auch für Kläranlagen der Größenklassen 4 und 5 möglich sein soll, gibt § 3 e Nr. 7 zu § 15 Abs. 1 a vor. Der Ausnahmefall wird im Begründungstext zur Verordnung aber nur sehr einschränkt für die Fälle beschrieben, wo der Betrieb der P-Rückführungseinrichtung eingestellt wurde bzw. auch eine P-Rückführungseinrichtung in der „benachbarten Abwassereinrichtung“ nicht benutzt werden kann. Somit ist nicht von einer wirklichen Option der weiteren landwirtschaftlichen



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Klärschlammverwertung auszugehen. Es wird aber eingestanden, dass es weiterhin Qualitäten für die stoffliche Verwertung gibt, was wir für richtig halten.

Im Einzelnen:

Anwendungsbereich

Ergänzung in § 1 Abs. 1 (Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe aa)

Es wird ein neuer Anwendungsbereich der Klärschlammverordnung eingefügt: „1. die Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm und aus Asche aus der Vorbehandlung von Klärschlamm in einer Klärschlammverbrennungsanlage oder einer Klärschlammmitverbrennungsanlage“.

Mit dem erweiterten Anwendungsbereich ergeben sich mehrere Fragestellungen.

1. Auch aus Abwasser (Schlammwasser) kann Phosphor zurückgewonnen werden, z. B. durch das MAP-Verfahren, welches bereits großtechnisch an Kläranlagen eingesetzt wird. Aus welchen Gründen ist dieser Rückgewinnungspfad ausgeschlossen?

Auch die aus dem Abwasser direkt ausgefällten Phosphorprodukte müssen in die Berichtspflichten zur P-Rückgewinnung (vgl. Art. 4 § 3 a) mit eingebunden werden können.

2. Bereits in Artikel 4 hatten wir ausgeführt, dass durch eine landwirtschaftliche und landbauliche Verwertung ebenfalls Phosphor zurückgewonnen und im Nährstoffkreislauf gehalten wird. Dieses bedarf einer Anerkennung, auch wenn hiervon nur noch Kleinanlagen und einzelne Großkläranlagen profitieren können. Diese Art der P-Nutzung trägt dazu bei, dass primäre Rohstoffe geschont werden und ressourceneffiziente Kreislaufwirtschaft betrieben wird. Das wird in ProgRes anerkannt und sollte hier ebenfalls erfolgen. Eine P-Rückgewinnung durch bodenbezogene Klärschlammverwertung muss in den Berichtspflichten gemäß Art. 4 § 3a berücksichtigt werden können.

Sollte diese Berücksichtigung nicht möglich sein, ist davon auszugehen, dass alle Kläranlagen bereits in den nächsten drei Jahren (bis zum 01.01.2019) ihren Ausstieg aus der bodenbezogenen Klärschlammverwertung verbindlich festlegen werden.

Begriffsbestimmungen

Neuaufnahme in § 2 Abs. 2 a (neu) (Artikel 5 Nr. 3)

Artikel 1 definiert in § 2 Abs. 2 Klärschlamm wie folgt: „(2) Klärschlamm ist ein Abfall aus der abgeschlossenen Behandlung von Abwasser in Abwasserbehandlungsanlagen, der aus Wasser sowie aus organischen und mineralischen Stoffen, ausgenommen Rechen-, Sieb- und Sandfangrückständen, besteht, auch wenn der Abfall entwässert oder getrocknet sowie in Pflanzenbeeten oder in sonstiger Form behandelt worden ist.“

Wir regen folgende Ergänzung dazu an:



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

(2 a) Klärschlamm, der nach den Vorgaben der Düngemittel- und Klärschlammverordnung – in der jeweils gültigen Fassung – abgegeben wird und unter Nutzung des Phosphorgehalts direkt bodenbezogen verwertet wird, ist anteilig nach den enthaltenen und in den Nährstoffkreislauf zurückgeführten Phosphatmengen für die Phosphorrückgewinnung der jeweiligen Abwasseranlage anrechenbar.

Definition von Phosphorrückgewinnung in § 2 Abs. 4 a (Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe a)

An der Stelle verweisen wir auf die bereits getätigten Aussagen in Artikel 4 und in Artikel 5 (Anwendungsbereich). Die P-Rückgewinnung aus Abwasser sowie die durch eine direkte Aufbringung des Klärschlammes auf den Boden genutzte Phosphormenge bleiben dem Nährstoffkreislauf erhalten und sind somit zurückgewonnen. Sie müssen in die Definition aufgenommen werden und bei den Berichtspflichten mit berücksichtigt werden können.

Kreislaufwirtschaft von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost

Streichung in § 3 Abs. 2 (Artikel 5 Nr. 4)

Dass allein Klärschlämme aus Anlagen der Größenklasse 1 bis 3 weiterhin bodenbezogen verwertet werden dürfen, kann fachlich weder ausreichend belegt noch begründet werden. Wenn Vorgaben des Düngerechts eingehalten werden, muss auch weiterhin die bodenbezogene Verwertung möglich sein, wie bei allen anderen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln.

Vorschlag:

(2) Anstelle einer Phosphorrückgewinnung nach Absatz 1 ist eine Verwertung von Klärschlamm auf Böden oder als Ausgangsstoff zur Herstellung eines Gemischs mit Bodenmaterial nach § 12 Absatz 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung nach Maßgabe der in Teil 2 und 3 dieser Verordnung genannten Anforderungen zulässig, ~~sofern es sich um Klärschlamm aus einer Abwasserbehandlungsanlage der Größenklasse 1, 2 oder 3 des Anhangs 1 der Abwasserverordnung handelt.~~

Anmerkung zu § 3 a Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm (Artikel 5 Nr. 6)

Wir halten die in den Absätzen 1 und 2 angesetzten Grenzwerte (20 Gramm je Kilogramm Trockenmasse bzw. 2 Prozent P-Gehalt im Schlamm oder mind. 50 Prozent Rückgewinnung) für zu ambitioniert, da sie mit den aktuell erprobten bzw. eingesetzten Verfahren zur Rückgewinnung aus dem Klärschlamm nicht zuverlässig erreicht werden. Stattdessen sollte eher ein Grenzwert von 30 g P je kg TM angesetzt werden, da eine Reduzierung auf diesen Wert mit den verfügbaren P-Rückgewinnungsverfahren eine realistische Zielgröße darstellt. Hinsichtlich der aktuell in § 3 a genannten Grenzwerte ist dagegen nicht nachvollziehbar, anhand welcher Kriterien sie festgelegt wurden. In dem Zusammenhang bitten wir auch um Prüfung und Anpassung des Begründungstextes.



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass mit den angesetzten 20 g oder 2 Prozent ein gegenteiliger und vom Gesetzgeber sicherlich nicht gewollter Effekt, ein sogenannter „Rebound-Effekt“ eintreten kann, denn der Schwellwert von 2 Prozent ist ohne eine Schlammfäulung einfacher zu erreichen. Ein Klärwerk ohne Fäulung und mit unterschrittenem Schwellenwert könnte kostengünstiger agieren, da es keiner P-Rückgewinnungspflicht unterliegt.

Anmerkung zu § 3 b Phosphorrückgewinnung aus Klärschlammverbrennungsasche (Artikel 5 Nr. 6)

Uns stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die neu eingeführte Zulässigkeit der Mitverbrennung von Klärschlämmen ohne Einhaltung des P-Schwellenwertes von 20 g P je kg TM (vgl. § 3b Abs. 1, 2 und 4), in Verbindung mit der Option zur Langzeitlagerung auf Deponien (Artikel 6) die angestrebte technische Phosphorrückgewinnung aus Klärschlammaschen eher behindern als fördern wird. Hierbei wird die Monoverbrennungsasche von Klärschlämmen mit der aus der Mitverbrennung (Braunkohle) gleichgestellt.

Inwiefern über die Vorgabe des § 3 b Abs. 3, wonach nur solche Stoffe mitverbrannt werden dürfen, die zu keiner Anreicherung von Schadstoffen in den Verbrennungsaschen führen, eine Mitverbrennung von Klärschlamm in Zementwerken ausgeschlossen ist, muss unseres Erachtens klarer festgelegt sein.

Ist ferner die Annahme realistisch, dass Mitverbrennungsaschen (Braunkohlekraftwerk) – unabhängig von deren P-Gehalten – als Düngemittel effizient zu verwerten sind?

Beschränkung der Klärschlammverwertung

Streichung des § 15 Abs. 1 a (Artikel 5 Nr. 7 Buchstabe a)

Wir hatten bereits angeführt, dass eine bodenbezogene Verwertung allein an den Klärschlammqualitäten festgemacht werden kann und keine hinreichenden fachlichen Gründe dafür vorliegen, das Aufbringen von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 4 und 5 zu untersagen. Wenn Vorgaben des Düngerechts eingehalten werden, muss auch weiterhin die bodenbezogene Verwertung möglich sein, wie bei allen anderen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln.

Handwerklich anzumerken ist, dass das Prozedere der geplanten Einzelfallregelung nicht umsetzbar ist. Denn in der Regel liegt der Verwertungsbereich der größeren Kläranlagen nicht im selben Zuständigkeitsbereich wie die Kläranlage selbst. Wer soll dann die Freistellung für eine landwirtschaftliche Verwertung geben? Üblicherweise fragt der Verwerter bei der zuständigen Behörde an, nicht aber die Kläranlage. Entweder erfüllt der Schlamm die Anforderungen des Düngerechts, dann ist er verwertbar oder er erfüllt sie nicht, dann muss dieser andere Wege gehen.

Es ist davon auszugehen, dass die jeweilige landwirtschaftliche Fachbehörde diese Verfahrensweise nur sehr restriktiv vollziehen wird, zumal sie damit die Verantwortung für eine Ausnahmeregelung tragen muss.



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Anlagen

Ergänzung in Anlage 3 (Artikel 5 Nr. 16)

Gemäß den zuvor getätigten Eingaben, dass auch bei der direkten bodenbezogenen Klärschlammverwertung Phosphor zurückgewonnen und ressourceneffizient im Kreislauf gefahren wird, muss die Ausweisung der Menge in den „Nachweis über die Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm“ in Anlage 3 aufgenommen werden.

Die Ausweisung der mit der direkten bodenbezogenen Klärschlammverwertung in den Nährstoffkreislauf zurückgeführten Phosphatmengen ist demgemäß auch in den Vordruck des Lieferscheins (Artikel 1 Anlage 3) aufzunehmen sowie in die Registerpflicht bei bodenbezogener Verwertung (vorgesehen in § 18 a).

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ansprechpartnerin:

Dr. Annette Ochs

Fachbereich Biologische Behandlungsverfahren

ochs@bde.de oder +49 30 590 03 35-55